

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Videoüberwachung auf Privatgelände - Ein ewiges Thema...

Wer kennt das nicht? Da hat der Nachbar eine Wildkamera installiert, um uneinsichtige Hundebesitzer zu identifizieren. Oder der Unternehmer, der sein Betriebsgelände von Funk-Kameras überwachen lässt, weil schon wieder ein Container mit Material aufgebrochen wurde. Oder der Supermarkt, der Ladendieben mit Hilfe von Videokameras auf die Spur kommen möchte... All dies sind nur einige Beispiele für den Einsatz von Videoüberwachungsanlagen, die zwar mittlerweile alltäglich verwendet werden, aber nicht immer von der Rechtsgrundlage abgedeckt sind.

Was ist also beim Einsatz von Videoüberwachungstechnologie zu beachten?



© Fotosearch.com

Zunächst einmal: eine Beobachtung **öffentlich zugänglicher Räume** (also aller Räume, Bereiche, die theoretisch durch jede Person betreten werden kann) ist zunächst nur dann zulässig, soweit sie zur „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ „für konkret festgelegte Zwecke“ erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Dabei müssen - unterstellen wir einmal ein berechtigtes Interesse, ohne zu klären, was das eigentlich ist - **grundlegende Kriterien** vorliegen, damit ein Kameraeinsatz überhaupt zulässig ist:

1. Geeignetheit, d.h. der beabsichtigte Zweck muss sich mit dem Einsatz erreichen lassen;
2. Erforderlichkeit, d.h. es stehen keine anderen Mittel zur Verfügung, um den Schutzzweck zu erreichen und schutzwürdige Interessen der Betroffenen können nicht mit weniger eingreifenden Mitteln erreicht werden und
3. Verhältnismäßigkeit, d.h. es ist abzuwägen, ob das schutzwürdige Interesse der Betroffenen (z.B. Schutz der Intimsphäre) höher zu bewerten ist, als das Erreichen des mit der Beobachtung verfolgten Zwecks.

Was ist aber nun ein „**berechtigtes Interesse**“? Dies orientiert sich an dem Kriterium der Erforderlichkeit und ist dann zu sehen, wenn eine tatsächliche Gefahrenlage nachgewiesen werden kann. D.h. es sollten konkrete Tatsachen vorliegen, aus denen sich eine Gefährdung ergibt (Bsp. Beschädigungen o.ä.) Daher ist es wichtig, entsprechende Ereignisse sorgfältig zu dokumentieren (Datum, Art, Schadenhöhe, etwaige Strafanzeigen). In bestimmten Fällen kann auch eine abstrakte Gefährdungslage ausreichend sein, wenn eine Situation vorliegt, die typischerweise als gefährlich eingestuft werden kann (z.B. Juweliere oder Tankstellen).

Gehen wir einmal davon aus, der Einsatz der Videoüberwachung ist zulässig. **Wie lange dürfen die Daten gespeichert werden?** Das Bundesdatenschutzgesetz gibt keine konkrete Speicherdauer vor, sagt aber, dass die Daten unverzüglich zu löschen sind, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen der weiteren Speicherung entgegenstehen. Diese abstrakte Regelung wird durch die Aufsichtsbehörden dahingehend konkretisiert, dass grundsätzlich innerhalb von 48 Stunden geklärt werden kann, ob eine weitere Sicherung des Materials erforderlich ist. Danach sind Videodaten zu löschen. Soll eine längere Speicherfrist (z.B. über Wochenende oder Feiertage) angenommen werden, ist dies ausdrücklich zu begründen.

Und was kommt jetzt mit der **DSGVO** in Sachen Videoüberwachung? Zunächst erst einmal keine grundlegend anderen Regelungen. Allerdings sind gestiegene Transparenzanforderungen durch umfangreichere Hinweisbeschilderungen und weitere zu erteilende Informationen zu beachten.

Um welche es sich dabei genau handelt?

Sprechen Sie uns gern an. Wir freuen uns auf Ihren Kontakt!

CMI - Bedarfsorientierte Beratung und Implementierung zu Compliance und Datenschutz
info@cmi-compliance.de